

## Versicherungsschutz bei der Brandschutzerziehung

*27. Tagung des gemeinsamen Ausschusses  
Brandschutzerziehung und -aufklärung*

Eberhard Ziegler  
Referatsleiter Grundlagen des Leistungsrechts  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

**Die gesetzliche  
Unfallversicherung**

**Sozialversicherung mit  
Kausalitätsbedürfnis**

**Stichwort:**  
**Ablösung der Unternehmerhaftpflicht**

## Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung

- am Anfang stand die Arbeiterunfallversicherung
  - zu Beginn nur besonders gefährdete Beschäftigte versichert
  - die heute sog. Wie-Beschäftigung (§ 2 Abs. 2 SGB VII) war seinerzeit für die Fälle gedacht, wenn unversicherte Beschäftigte z.B. aus dem kaufmännischen Bereich in den gefährlichen Bereichen tätig wurden
- es folgte eine stetige Ausweitung des versicherten Personenkreises
  - auf alle Beschäftigten
  - auf ehrenamtliche Tätigkeiten
  - durch Einführung der sog. Schüler-UV usw.

## Im Interesse der Allgemeinheit tätige Personen ( § 2 Abs. 1 Nr. ....SGB VII)

- Insbesondere
  - ehrenamtlich für öffentlich-rechtliche Institutionen Tätige (Nr. 10)
  - Personen, die von öffentlich-rechtlicher Institution zu einer Diensthandlung oder als Zeugen herangezogen werden (Nr. 11)
  - **ehrenamtlich in Hilfeleistungsunternehmen** (wie z.B. freiw. Feuerwehren, THW, DRK, DLRG, Bergwacht) Tätige (Nr. 12)
  - Personen, die bei Unglücksfällen etc. Hilfe leisten (Nr. 13a)
  - Blut- und Organspender, Spender körpereigenen Gewebes (Nr. 13b)

### **Einzelfall zur Brandschutzerziehung:**

Vater, selbst Feuerwehrmann, lässt sich „breit schlagen“ und unterweist in Eigeninitiative an der Kita seiner eigenen Kinder

- keine Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr
  - ➔ keine vP nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII
- mögliche andere Versichertentatbestände:
  - als ehrenamtlich für Gemeinde oder Kirche Tätiger, wenn Kita in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft (aber nicht bei privater Trägerschaft)
  - als „Wie-Beschäftigter“ der Kita

### **Einführung einer sog. Schüler-UV**

- versicherte Personen sind Kinder in Tageseinrichtungen bzw. bei Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen, Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen und Studierende
- versichert aber nur das, was im organisatorischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung liegt
- Auslöser: schwerer Unfall eines Kindes, für den die Einrichtung nicht verantwortlich und daher nicht haftbar war

## Organisatorischer Verantwortungsbereich

am Beispiel der Studierenden

- Studierende sind „während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen“ gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII)
- von Anfang an war es die Intention des Gesetzgebers, nur das unter Versicherungsschutz zu stellen, was dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung zuzurechnen ist
- Bsp: suchen Studierende die Uni-Bibliothek auf, um dort etwas nachzuschlagen, sind sie dabei versichert; suchen sie (eigenständig) dafür eine andere Bibliothek auf, besteht kein Versicherungsschutz

## Definition des Arbeitsunfalls (§ 8 Abs. 1 SGB VII)

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten

- **infolge** einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit).
- Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse
- die **zu** einem Gesundheitsschaden oder zum Tod **führen**



hier tritt das Kausalitätsbedürfnis der UV klar zu Tage

## Kontaktdaten



Scheuen Sie sich nicht,  
davon Gebrauch zu machen,  
am Besten per Mail oder....

**.....fragen Sie jetzt !**

**Eberhard Ziegler**

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)**

**Glinkastraße 40**

**10117 Berlin**

**030/ 288 763 855**

**[eberhard.ziegler@dguv.de](mailto:eberhard.ziegler@dguv.de)**

